



---

## Ausschussdrucksache 21(16)19-D

(01.07.2025)

---

### Stellungnahme

**Björn Spiegel**  
(ARGE Netz GmbH & Co. KG)

### Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs**

**(BT-Drucksache 21/568)**

**am 02. Juli 2025**

*Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.*

## Kurzstellungnahme der Erneuerbaren-Gruppe ARGE NETZ

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs – Teilumsetzung der REDIII

1.7.2025



Kurzstellungnahme der Erneuerbaren-Gruppe ARGE NETZ

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs – Teilumsetzung der REDIII

1.7.2025

ARGE NETZ GmbH & Co. KG

Haus der Zukunftsenergien, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum  
Gendarmenmarkt, Jägerstr. 54-55, 10117 Berlin

Telefon: +49 4841 – 90 84 - 940  
[info@arge-netz.de](mailto:info@arge-netz.de)

[www.arge-netz.de](http://www.arge-netz.de)

Registrierter Interessenvertreter mit Registernummer: R003496

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Stephan Frense (CEO)

Aufsichtsratsvorsitzender: Jan Peter Hummitzsch

Sitz der Gesellschaft: Husum

Amtsgericht Flensburg: HRA 6501 FL, USt.-ID Nr.: DE 26 727 147

Für einen umweltschonenden Druck bitte ab Seite 2 drucken.

## Die Erneuerbaren-Gruppe ARGE NETZ begrüßt

- Die zügige Teilumsetzung der REDIII, um Regelungslücken in der Genehmigungssystematik zu vermeiden
- Die weitere Genehmigungsbeschleunigung für Erneuerbare Energien durch die Einführung von Fristen für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen
- Die Vereinfachung von Änderungs genehmigungsverfahren

## Die ARGE NETZ empfiehlt

- Umwandlung weiterer Windenergiegebiete in Beschleunigungsgebiete
- Keine Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses
- Keine Verschärfung der Entprivilegierungsregelung
- Höhe der Ausgleichszahlungen verringern, keine Ausgleichszahlungen bei mangelnder Datengrundlage und bei bereits angeordneten Schutzmaßnahmen
- Vermeidung von Rechtsunsicherheiten durch einheitliche Verfahrensvorgaben in BImSchG, WHG und WindBG
- Errichtung von Speichern in Verbindung mit Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten auch nachträglich ermöglichen
- Fristen für vereinfachte Änderungs genehmigungen verkürzen
- Verkürzte Frist für das vereinfachte Verfahren bei Repowering-Vorhaben beibehalten

### Umwandlung weiterer Windenergiegebiete in Beschleunigungsgebiete

Bisher wurden in §6a Abs. 1 WindBG lediglich die Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten umgewandelt, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen wurden und die Voraussetzungen aus der REDIII erfüllten. Dies führt nicht nur dazu, dass das Beschleunigungspotenzial der REDIII nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird. Darüber hinaus ergibt sich aus diesem Umstand und in Kombination mit dem Auslaufen der EU-NotfallVO zum 30.06.2025 ein Fadenriss in der Genehmigungssystematik. Es ist mithin unklar, welches Genehmigungsregime nun für die Windenergiegebiete anzuwenden ist, die nach dem 19.05.2024 ausgewiesen wurden. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen Regionalpläne für unwirksam erklärt wurden und überarbeitet werden mussten – wie beispielsweise der Regionalplan I in Schleswig-Holstein.

Um mithilfe der Erleichterungen aus der REDIII die größtmögliche Beschleunigungswirkung zu erzielen, sollte die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten daher auch weiterhin ermöglicht werden.

### Keine Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses

Eine Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses für Vorhaben im Außenbereich ist entschieden abzulehnen, solange die Ausbauziele nach §4 EEG nicht erreicht wurden. Die Ausweisung der Flächen garantiert noch nicht das Erreichen der Ausbauziele, da die Flächen z.B. aufgrund von Höhenbeschränkungen nicht immer vollumfänglich nutzbar sind. Die Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses für Vorhaben im Außenbereich würde die Ausbauziele massiv gefährden und damit die Sicherheit unserer Energieversorgung schwächen.

§1 Abs. 2 WindBG-NEU ist vollständig zu streichen

### Keine Verschärfung der Entprivilegierungsregelung

Die geplante Verschärfung des §249 Abs. 2 BauGB dahingehend, dass Vorhaben im Außenbereich nach Erreichen eines Flächenbeitragswertes bereits dann unzulässig sind, wenn die in § 35 Absatz 3 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind, ist abzulehnen. Die existierende Regelung, wonach die genannten Be-

lange durch ein Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürfen sind ausreichend, um den Interessenausgleich zu wahren. Das Orts- und Landschaftsbildes wird durch Windenergie-Vorhaben in den meisten Fällen berührt. Eine Verschärfung würde daher faktisch einem Ausbauverbot im Außenbereich gleichkommen, wodurch das Erreichen der Ausbauziele massiv gefährdet wäre.

Es muss zudem auch über das Erreichen der Flächenziele hinaus gewährleistet sein, dass Vorhaben im Außenbereich weiterhin realisiert werden können, sofern dies von den angrenzenden Kommunen explizit gewünscht ist. So kann der Gesetzgeber auch den Anforderungen vor Ort – wie die Direktversorgung von energieintensiven Gewerbe- oder Industriestandorten und die Wärmeversorgung im Rahmen von kommunalen Wärmekonzepten - gerecht werden und die lokale Akzeptanz stärken.

§249 Abs. 2 BauGB-NEU ist vollständig zu streichen oder mindestens anzupassen

*„Wurde das Erreichen eines in **Spalte 2** der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind“*

Änderungsvorschlag §245e Abs. 5 BauGB-NEU (Änderungsantrag)

*Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann ~~vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt~~ ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.*

Höhe der Ausgleichszahlungen verringern, keine Ausgleichszahlungen bei mangelnder Datengrundlage und bei bereits angeordneten Schutzmaßnahmen

Die REDIII sieht keine Ausgleichszahlungen im Falle einer unzureichenden Datengrundlage vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der hier vorliegende Entwurf an dieser Stelle über die Vorgaben der REDIII hinausgeht. Zudem ist nicht verständlich, warum im Falle der Anordnung von Schutzmaßnahmen für Vögel noch eine zusätzliche Ausgleichszahlung vorgesehen ist. Die REDIII sieht eine Ausgleichszahlung nur in den Fällen vor, in denen keine Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dieses Vorgehen steht damit auch dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD entgegen, wonach „bürokratische Übererfüllung“ bei der nationalen Umsetzung von EU-Recht ausgeschlossen werden soll (KoaV 2025, Zeile 2014).

Zudem sollten die im Entwurf festgelegten Beträge für Ausgleichszahlungen reduziert werden, um Projekte angesichts andauernder Kostensteigerungen nicht zu gefährden und dem Ziel der günstigen und zuverlässigen Energieversorgung nicht entgegenzustehen.

#### Änderungsvorschlag §6b Abs. 7 WindBG-NEU

*„Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach Absatz 6 Satz 3 und 4 erforderlich, aber nicht verfügbar sind ~~oder keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können~~, hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten.*

[...]

*~~Sofern keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:~~*

- ~~1. für Windenergieanlagen an Land 20 000 Euro je Megawatt installierter Leistung,~~*
- ~~2. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.~~*

[...].“

Vermeidung von Rechtsunsicherheiten durch einheitliche Verfahrensvorgaben in BlmSchG, WHG und WindBG

Die derzeitigen Formulierungen in §6b Abs. 4 WindBG-NEU und §10a Abs. 4 BlmSchG-NEU könnten zu Auslegungs- und Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Nachforderungssystematik bei Genehmigungsanträgen führen. Es gilt zu vermeiden, dass Genehmigungsverfahren durch wiederholte „Nachforderungsschleifen“ und unklare Vorgaben zur Vollständigkeit verzögern werden. Aus diesem Grund sollte in Bezug auf die Nachforderung die Formulierung „unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Antragsunterlagen“ aus §11a Abs. 5 WHG-NEU einheitlich in §6b Abs. 4 WindBG-NEU und §10a Abs. 4 BlmSchG-NEU übernommen werden.

#### Änderungsvorschlag §6b Abs. 4 WindBG-NEU

*„Die Überprüfung ist innerhalb von 45 Tagen ab Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen, bei Anträgen zur Modernisierung einer Windenergieanlage oder bei Windenergieanlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 Kilowatt innerhalb von 30 Tagen. **Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Antragsunterlagen, innerhalb des jeweils einschlägigen Zeitraums nach Satz 1 aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen.** Die Unterlagen für die Überprüfung sind vollständig, wenn sie sich zu allen relevanten Aspekten der Überprüfung verhalten, und die Zulassungsbehörde in die Lage versetzen, die Überprüfung durchzuführen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die Unterlagen eine fachliche Überprüfung ermöglichen. Gibt eine zu beteiligende Behörde innerhalb einer von der Zulassungsbehörde gesetzten, angemessenen Frist gegenüber der Zulassungsbehörde keine begründete Stellungnahme ab, ob eindeutige Nachweise nach Absatz 3 Satz 6 vorliegen, so ist davon auszugehen, dass sich die zu beteiligende Behörde diesbezüglich nicht äußern will.“*

#### Änderungsvorschlag §10a Abs. 4 Satz 5 BlmSchG-NEU

*„Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller **unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Antragsunterlagen**, in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle, innerhalb des jeweils einschlägigen Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen*

*unverzüglich zu ergänzen. Die Genehmigungsfrist beginnt spätestens mit der Bestätigung der Vollständigkeit.*

Errichtung von Speichern in Verbindung mit Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten auch nachträglich ermöglichen

Die Errichtung von Speichern in Verbindung mit Erzeugungsanlagen sollte nicht nur dann möglich sein, wenn die Speicheranlage bereits bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebiets vorgesehen wurde. Speicheranlagen sind essenziell für die Flexibilisierung und Kostensenkung unseres Energiesystems. Sie sollten daher auch nachträglich in Verbindung mit Erzeugungsanlagen im erleichterten Verfahren errichtet werden können, soweit die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen.

Änderungsvorschlag §6b Abs. 1 Nr. 3 WindBG-NEU

*„Im jeweiligen Zulassungsverfahren sind die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 6a die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird:*

1. einer Windenergieanlage an Land,
2. einer Nebenanlage nach § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die zu einer Anlage nach Nummer 1 gehört oder
3. einer Energiespeicheranlage am selben Standort wie die Anlage nach Nummer 1., ~~sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebietes vorgesehen wurde.~~

Fristen für vereinfachte Änderungsgenehmigungen verkürzen

Die Vereinfachung von Änderungsgenehmigungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Entwurf sieht jedoch eine Verlängerung der derzeit geltenden Frist von sechs Wochen für die, für militärische und luftverkehrliche Belange zuständigen Behörden auf nun drei Monate vor. Damit werden Genehmigungsprozesse weiter verlangsamt, anstatt sie zu beschleunigen.

Die Frist sollte daher gegenüber dem Entwurf auf acht bis zehn Wochen verkürzt werden. Zudem sollte die Frist mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde beginnen, damit

eine zügige Weiterverarbeitung innerhalb der beteiligten Behörden gewährleistet ist. Hierdurch würde den Genehmigungsbehörden ausreichend Zeit zur Überprüfung der Anträge eingeräumt, ohne die Verfahren übermäßig zu verzögern.

#### Änderungsvorschlag §16b Abs. 7 BImSchG-NEU

*„Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen hat die Genehmigungsbehörde die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen **und dem Antragsteller die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu bestätigen**. ~~Diese Behörden teilen der Genehmigungsbehörde den jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit. Die Genehmigungsbehörde teilt den spätesten nach Satz 5 mitgeteilten Zeitpunkt dem Antragsteller mit.~~ Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags ~~sind die Sätze 5 und 6~~ **ist Satz 4** entsprechend anzuwenden.“*

#### Änderungsvorschlag §16b Abs. 8 BImSchG-NEU

*„Im Fall von Absatz 7 Satz 3 gilt die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von ~~drei Monaten~~ **acht Wochen / zehn Wochen** ab dem spätesten gemäß Absatz 7 Satz ~~6 oder 7~~ **4** mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird. § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“*

## Verkürzte Frist für das vereinfachte Verfahren bei Repowering-Vorhaben beibehalten

Die im Entwurf enthaltene Bearbeitungsfrist von sechs Monaten für Genehmigungsanträge bei Repowering-Vorhaben ist zu begrüßen. Bisher sieht §10 Abs. 6a BImSchG jedoch in vereinfachten Verfahren eine Frist von drei Monaten vor. Damit würde sich die Verfahrensdauer für Repowering-Vorhaben im vereinfachten Verfahren innerhalb von Beschleunigungsgebieten verdoppeln, was dem Ziel der Genehmigungsbeschleunigung entgegensteht.

Für Vorhaben im vereinfachten Verfahren sollte daher die Frist von drei Monaten beibehalten werden.

### Änderungsvorschlag §10a Abs. 6 BImSchG-NEU

*Über den Genehmigungsantrag für ein folgendes Vorhaben in einem für ein solches Vorhaben geltenden Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie nach Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden:*

- 1. ein Vorhaben, das das Repowering einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie betrifft,*
- 2. ein Vorhaben, das eine neue Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 Kilowatt betrifft oder*
- 3. ein Vorhaben, das Energiespeicheranlagen am selben Standort nach Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 44d der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024, einschließlich einer Anlage zur Speicherung von Strom oder Wärme, betrifft.*

*In durch **außergewöhnliche Umstände** hinreichend begründeten Fällen kann die Genehmigungsbehörde die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.“*

*Es bedarf einer Konkretisierung der „außergewöhnlichen Umstände“.*

## Erneuerbaren-Unternehmensgruppe ARGE NETZ

ARGE NETZ gehört zu den führenden Unternehmensgruppen der erneuerbaren Energieversorgung. Wir bündeln mit 450 Gesellschaften rund 5.000 Megawatt installierte Leistung aus Wind, Photovoltaik, Biomasse und bieten Lösungen zur Speicherung und Umwandlung von erneuerbaren Energien.

Für Rückfragen und konkrete Beispiele aus der Praxis stehen wir gern zur Verfügung.

### Ansprechpartner



**Björn Spiegel**

Leiter Politik & Strategie

[spiegel@arge-netz.de](mailto:spiegel@arge-netz.de)



**Lisa Christian**

Referentin Politik

[christian@arge-netz.de](mailto:christian@arge-netz.de)



**Ron Schumann**

Senior Referent Politik

[schumann@arge-netz.de](mailto:schumann@arge-netz.de)



**Hauke Broecker**

Senior Referent Energiesystem & neue Märkte

[broecker@arge-netz.de](mailto:broecker@arge-netz.de)

